



*Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet, selbstredend beziehen sich die Angaben aber immer auf Angehörige aller Geschlechter.*

## **I. NAME UND SITZ DES VEREINS**

### **Art. 1 Name des Vereins**

- <sup>1</sup> Die Offiziersgesellschaft des Kantons St.Gallen (KOG SG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

## **II. ZWECK**

### **Art. 2 Zweck und Einbettung**

Die KOG SG ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) sowie die Dachorganisation der regionalen Offiziersgesellschaften (Sektionen) des Kantons St.Gallen und bezweckt:

- a) Die Förderung der militärpolitischen Verantwortung und die Wahrnehmung der Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik.
- b) Die Unterstützung der Sektionen und ihrer Mitglieder.
- c) Die Förderung der Zusammenarbeit mit und unter den koordinierten militärischen Verbänden der Ostschweiz.
- d) Die Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeiten mit Kurs- und Informationsveranstaltungen.
- e) Die Pflege der Kameradschaft.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Alle bei einer Sektion eingeschriebenen Mitglieder sind automatisch Mitglieder der KOG SG.
- <sup>2</sup> Die KOG SG hat keine natürlichen Personen als Mitglieder, die nicht auch gleichzeitig einer Sektion angehören. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder, die nicht zwingend einer Sektion angehören müssen.

#### **Art. 4 Erwerb Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Mitglieder einer Sektion und somit der KOG SG können im Offiziersrang stehende aktive oder ehemalige Angehörige einer staatlichen Sicherheitsorganisation werden.
- <sup>2</sup> Der Erwerb der Mitgliedschaft der KOG SG erfolgt durch den Beitritt zu einer Sektion.

#### **Art. 5 Verleihung Ehrenmitgliedschaft**

Natürliche Personen, die sich um die KOG SG besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der KOG SG zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

#### **Art. 6 Aufnahme von Sektionen**

Aufnahmegesuche von Sektionen, die der KOG SG als Dachorganisation angehören wollen, sind unter Beilage ihrer Statuten an den Vorstand der KOG SG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der KOG SG.

#### **Art. 7 Pflichten**

- <sup>1</sup> Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen gegenüber der KOG SG befreit.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft der KOG SG in der SOG verpflichtet die Mitglieder zum Bezug eines Abonnements der ASMZ.
- <sup>3</sup> Mitglieder der KOG SG, die die ASMZ bereits auf Grund ihrer Mitgliedschaft in einer anderen SOG-Sektion beziehen, sind von der Abonnementspflicht befreit.

#### **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus der Sektion, bei mehrfacher Mitgliedschaft aus der letzten Sektion;
- b) Ausschluss durch die Sektion, bei mehrfacher Mitgliedschaft aus der letzten Sektion;
- c) Tod.

## **Art. 9      Ausschluss von Sektionen**

Über den Ausschluss von Sektionen aus der KOG SG entscheidet die Mitgliederversammlung der KOG SG. Gründe für den Ausschluss können insbesondere sein:

- a) Widerhandlung gegen die Ziele der KOG SG;
- b) anhaltende Widerhandlung gegen die Statuten der KOG SG.

## **IV.        ORGANISATION**

### **Art. 10     Organe**

Die Organe der KOG SG sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Präsidentenkonferenz;
- d) die Rechnungsrevisoren.

## **V.        MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Art. 11     Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KOG SG. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl des Vororts;
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- c) Abnahme und Genehmigung:
  - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - des Jahresberichts des Präsidenten;
  - der Jahresrechnung;
  - des Berichts der Rechnungsrevisoren samt Entlastungserklärung an den Vorstand;
  - des Budgets;
- d) Änderung und Ergänzung der Statuten;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen;
- f) Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
- g) Festlegung des Jahresbeitrages;
- h) Auflösung der KOG SG und Verwendung des Vereinsvermögens der KOG SG.

## **Art. 12 Durchführung**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden innerhalb von drei Monaten:
  - a) nach Beschluss der Mitgliederversammlung;
  - b) nach Beschluss des Vorstandes;
  - c) auf schriftliches und begründetes Begehren an den Vorstand von wenigstens drei Sektionendurchgeführt.

## **Art. 13 Einladung**

- <sup>1</sup> Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand mindestens einen Monat, zu ausserordentlichen mindestens zwei Wochen im Voraus eingeladen.
- <sup>2</sup> Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Einladung erfolgt vom Vorstand über die Sektionen an alle Mitglieder schriftlich oder auf elektronischem Weg und unter Angabe der Traktanden.
- <sup>4</sup> Anträge der Sektionen zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich oder auf elektronischem Weg spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche im Voraus) beim Präsidenten der KOG SG einzureichen.

## **Art. 14 Vorsitz**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der KOG SG geführt; bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

## **Art. 15 Stimmberechtigung**

Jedes anwesende Mitglied hat eine persönliche Stimme. Die Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

## **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 17      **Beschlussfassung****

- <sup>1</sup> Die Beschlussfassung bei Sachgeschäften erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, die mit der Einladung traktandiert oder innert der Frist gemäss **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abs. 4 eingebracht worden sind.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann Statutenänderungen nur beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- <sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der KOG SG samt Verwendung des Vereinsvermögens nur beschliessen, wenn zwei Drittel der Sektionen zugestimmt haben und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- <sup>5</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- <sup>6</sup> Es wird offen abgestimmt, sofern nicht die schriftliche Abstimmung beschlossen wird.
- <sup>7</sup> In offenen Abstimmungen enthält sich der Vorsitzende der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.

## **Art. 18      **Protokoll****

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# **VI.           **VORSTAND****

## **Art. 19      **Bestellung des Vorstandes****

Der Vorstand wird von derjenigen Sektion gestellt, die den Vorort innehat. Die Sektionen entsenden dazu je einen Delegierten.

## **Art. 20      **Zusammensetzung****

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Aktuar;
- c) dem Kassier;
- d) weiteren Mitgliedern;
- e) je einem Delegierten aus jenen Sektionen, die nicht den Vorort innehaben.

## **Art. 21 Wahl und Konstituierung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a) den Präsidenten;
  - b) den Aktuar;
  - c) den Kassier;
  - d) weitere Mitglieder des Vorstandes aus jener Sektion, die den Vorort innehat.
- <sup>2</sup> Die Delegierten werden von den Sektionen gewählt.
- <sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Art. 22 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Besorgung der laufenden Geschäfte der KOG SG;
  - b) Vertretung der KOG SG gegen aussen;
  - c) Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - d) Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Präsidentenkonferenzen;
  - e) Organisation von Veranstaltungen;
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung von Jahresrechnung und Budget;
  - g) Pflege der Beziehungen zur SOG und zu den koordinierten militärischen Verbänden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

## **Art. 23 Geschäftsführung und Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

## **Art. 24 Protokoll**

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

## **VII. PRÄSIDENTENKONFERENZ**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
  - a) dem Präsidenten der KOG SG;
  - b) den Präsidenten der einzelnen Sektionen.
- <sup>2</sup> Weitere Teilnehmer der Präsidentenkonferenz ohne Stimmrecht können sein:
  - a) die Vertreter der koordinierten militärischen Verbände;
  - b) Mitglieder des Vorstandes der KOG SG nach Ermessen des Präsidenten.
- <sup>3</sup> Die Präsidenten der Sektionen können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder eines Delegierten aus deren Sektion vertreten lassen.

### **Art. 26 Vorsitz**

Den Vorsitz der Präsidentenkonferenz hat der Präsident der KOG SG oder im Verhinderungsfall ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.

### **Art. 27 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz bezweckt die Festlegung der strategischen Schwerpunkte der KOG SG und den Informationsaustausch zwischen den Sektionen untereinander und dem KOG SG-Vorstand.
- <sup>2</sup> Sie koordiniert die Aktivitäten der SOG, der KOG SG, der Sektionen sowie der koordinierten militärischen Verbände.

### **Art. 28 Tagungen**

- <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
- <sup>2</sup> Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten der KOG SG.
- <sup>3</sup> Ausserordentliche Präsidentenkonferenzen werden durchgeführt, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens drei Sektionen schriftlich gefordert wird.

### **Art. 29 Protokoll**

Über die Präsidentenkonferenz wird Protokoll geführt.

## **VIII. RECHNUNGSREVISOREN**

### **Art. 30 Zusammensetzung**

Als Rechnungsrevisoren amten zwei ordentliche Revisoren und ein Ersatzrevisor.

### **Art. 31 Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Revisor sowie den Ersatzrevisor.

### **Art. 32 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

### **Art. 33 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und ist identisch mit der Amtsdauer des Vorortes.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht derjenigen Sektion angehören, die den Vorort stellt.

## **IX. FINANZEN**

### **Art. 34 Mittel**

- <sup>1</sup> Die finanziellen Mittel der KOG SG bestehen aus:
  - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
  - b) dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen;
  - c) den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten;
  - d) den weiteren Zuweisungen.
- <sup>2</sup> Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Art. 35 Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der KOG SG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Jede Haftung der Vereinsmitglieder oder einer Sektion ist ausgeschlossen.

## **X. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 36 Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der KOG SG unter Einhaltung der Vorgaben in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abs. 4 beschliessen.

### **Art. 37 Liquidation**

- <sup>1</sup> Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird.
- <sup>2</sup> Über die Verwendung des Vereinsvermögens der KOG SG entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 38 Übergangsbestimmungen**

Die Einführung der Delegiertenfunktion beginnt per Genehmigung der vorliegenden Statuten durch die Mitgliederversammlung und ist in Absprache mit den Sektionspräsidenten bis spätestens zur Mitgliederversammlung 2027 abzuschliessen.

### **Art. 39 Inkrafttreten und Aufhebung**

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 8. März 2023 genehmigt worden und treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 25. März 1998.

CH-9500 WIL (SG), 8. März 2023

Offiziersgesellschaft des Kantons St.Gallen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Oberst i Gst Martin Koller

Oberst Andreas Schwarz